

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 01.12.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 254

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 01.12.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 255

TOP 2

Kommunales und Ordnungsaufgaben; Antrag durch die Gemeinde Schonungen auf Zuschuss für die Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckbootes

Sachverhalt

Florian Zippel, Arbeitsbereich Katastrophenschutz und Feuerwehrwesen, Sachgebiet 30 – Kommunales und Ordnungsaufgaben, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die Gemeinde Schonungen hat mit Schreiben vom 21.09.2022 einen Antrag auf Zuschuss für die Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckbootes für den Gewässer- und Katastrophenschutz am Main beim Landratsamt Schweinfurt gestellt. Aus dem Antragsschreiben seitens der Gemeinde geht die Notwendigkeit für diese Anschaffung hervor. Ebenso wurde durch Kreisbrandrat Holger Strunk eine positive Stellungnahme mit Datum vom 30.03.2021 im Rahmen der Antragsstellung bei der Regierung von Unterfranken übersandt.

Die Feuerwehr Schonungen verfügt zum aktuellen Zeitpunkt bereits über ein Boot, das im Rahmen der landkreisweiten Alarmierungsplanung im Brand- und Katastrophenschutz eingebunden ist. Dieses Boot ist jedoch, nach Angaben der Gemeinden, inzwischen 50 Jahre alt, sodass eine Ersatzteilversorgung nicht mehr gesichert ist und der Stand der Technik nicht mehr erreicht wird.

Unabhängig von diesem Antrag auf Zuschuss wurde durch die Kreisbrandinspektion Schweinfurt ein Fahrzeug- und Entwicklungskonzept für die Feuerwehr des Landkreises Schweinfurt mit Stand 05.01.2022 aufgestellt. In diesem ist unter Punkt 3.3.10 ebenfalls der Bedarf für Mehrzweckboote festgestellt worden. Dort heißt es:

„Im Landkreis Schweinfurt sind bei den örtlichen Feuerwehren aktuell zwei Mehrzweckboote vorhanden. Diese sind beschafft durch die jeweiligen Gemeinden. Von Seiten des Landkreises sind keine Wasserfahrzeuge zum Zeitpunkt der Konzepterstellung beschafft worden. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Bundeswasserstraße Main durch den gesamten Landkreis Schweinfurt zieht und damit Schadensereignisse gemeindeübergreifend eintreten können, ist es die Aufgabe des Landkreises Schweinfurt bei der Beschaffung (Ersatzbeschaffung) zu unterstützen. Es wird die Notwendigkeit gesehen, dass zwei Wasserfahrzeuge im Landkreis Schweinfurt vorhanden sind. Dies vor allem für den Einsatz im Rahmen der technischen Hilfe (Ölschaden auf Gewässer). Für den Bereich der Menschenrettung können diese Wasserfahrzeuge ebenfalls bedingt eingesetzt werden, zudem sind entsprechende Einsatzmittel im Rahmen der Wasserrettungseinheiten (Hilfsorganisationen) vorhanden. Eine Bezuschussung sollte pauschal mit 10.000 Euro erfolgen.“

Um Einsatzmaßnahmen, wie bei Ölschäden auf Gewässer, durchführen zu können, ist es die Aufgabe des Landkreises Schweinfurt, geeignete Einsatzmittel bereitzustellen. Dies kann, durch die Bezuschussung, wie oben genannt, erreicht werden. Durch die Besonderheit des Einsatzmittels ist auch hier ein überörtlicher Bedarf anzusetzen.“

Auf Grundlage der Ausführung der Gemeinde Schonungen, der Stellungnahme von Kreisbrandrat Holger Strunk und dem Fahrzeug- und Entwicklungskonzept der Feuerwehr im Landkreis Schweinfurt kann die Notwendigkeit für die Ersatzbeschaffung begründet werden. Ebenso ist es auch Aufgabe des Landkreises, spezielle Ausrüstung, die ortsübergreifend benötigt wird, zu fördern.

Durch die Gemeinde Schonungen wurde eine Kostenaufstellung auf Grundlage eines Angebots übersandt. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die Gesamtkosten für die Ersatzbeschaffung auf etwa 141.726,44 € geschätzt werden können. Die Regierung von Unterfranken hat eine Förderung in Höhe von 85.000,00 € in Aussicht gestellt. Der örtliche Feuerwehrverein beteiligt sich an der Anschaffung ebenfalls mit 20.000,00 €. Es ist mit einem Verkaufserlös des alten Bootes in Höhe von 2.500,00 € zu rechnen. Somit bleibt ein Betrag von **34.226,44 €** offen. Die Empfehlung im Fahrzeug- und Entwicklungskonzept der Kreisbrandinspektion lautet, sich hier pauschal mit 10.000,00 € zu beteiligen. Dieser Empfehlung wird seitens des Sachgebiet 30.4 gefolgt. Somit ergibt sich ein Zuschuss für den offenen Restbetrag von ca. 30 %, was als angemessen anzusehen ist.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Kreisausschuss stimmt der Bezuschussung der Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckbootes für die Feuerwehr Schonungen in einer Höhe von **10.000,00 €** zu und empfiehlt dem Kreistag diese Summe in den Haushalt 2023 einzustellen.

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 01.12.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 256

TOP 3

Hochbauamt; Realschule Schonungen – Vorstellung der Neubauvarianten-Prüfung und Beschluss zur Umsetzung

Sachverhalt

Annette Schiemann und Frank Hart, Sachgebietsleiter 11 – Hochbauamt tragen den nachfolgenden Sachverhalt mit Hilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 24.03.2022 wurde der Beschluss für einen Neubau der Realschule Schonungen gefasst, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden können:

- Die Gemeinde Schonungen ermöglicht dem Landkreis Schweinfurt für die nächsten 40 Jahre die bedarfsgerechte Mitnutzung der vorhandenen Sportanlagen am Schulzentrum Schonungen zu den bisherigen Konditionen.
- Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Sportanlagen die schulischen Anforderungen erfüllen.
- Das dargelegte Raumprogramm vom 26.11.2020 wird den weiteren Planungen zu Grunde gelegt, soweit die enthaltenen Räume nach Art. 10 FAG förderfähig sind.
- Die für die Umsetzung der Maßnahme benötigten Grundstücke können von der Gemeinde Schonungen zu angemessenen Konditionen zur Verfügung gestellt werden und die Klärung der Machbarkeit kommt zu einem positiven Ergebnis.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schonungen wurden drei mögliche Standorte für einen Neubau der Realschule untersucht:

Variante A: Neubau auf dem Bestandsgrundstück mit Zukauf zusätzlicher Grundstücke (11.771 m²)

Variante B: Neubau auf dem vorhandenen Rasenspielfeld der bestehenden Freisportanlagen der Gemeinde Schonungen (15.010 m²)

Variante C: Neubau auf einem von der Gemeinde zu erwerbenden Grundstück oberhalb des Freisportgeländes (13.023 m²)

Allen drei Varianten liegt das am 24.03.2022 beschlossene Raumprogramm mit einer Hauptnutzfläche von 4.446 m² zugrunde. Nachfolgend werden die Vor- bzw. Nachteile der einzelnen Varianten erläutert. Es handelt sich bei den Neubaustudien um eine Prüfung auf Grundlage von groben Baumassen mit der einer Studie immanenten Unschärfe und ausdrücklich nicht um Planungen im eigentlichen Sinne.

Variante A – Neubau auf dem Bestandgrundstück:

Für eine Neubaulösung ohne Interim hätten insgesamt sieben Grundstücke teils in privatem teils in gemeindlichem Eigentum durch den Landkreis erworben werden müssen. Nachdem für das zentral gelegene Grundstück keine Verkaufsbereitschaft vorlag, wurden weitere Varianten untersucht, für deren Umsetzung allerdings die Einrichtung eines Interims über die gesamte Bauzeit und der Abbruch des Bestandsschulgebäudes im Vorfeld erforderlich sind.

Die Vorteile der Variante A lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der Neubau bildet einen „Schulkomplex“ mit der bestehenden Turn- /Schwimmhalle und der neu entstehenden Grundschule. Der Bereich ist in dem bestehenden Bebauungsplan als Sondergebiet „Schule“ ausgewiesen, eine öffentliche Erschließung (verkehrlich, Kanal, Wasser, Strom) ist vorhanden, die direkte Anbindung an die Turn- / Schwimmhalle ist gegeben. Die Neuversiegelung umfasst nur einen relativ kleinen Bereich (jedoch Eingriff in den Hecken- und Baumbestand).

Die Nachteile und Zwangspunkte dieser Variante resultieren vor allem aus den beengten Platzverhältnissen auf dem sehr langgestreckten schmalen Grundstück. Zu den Nachteilen zählen das Interim und der Abbruch des Bestandschulgebäudes als Vorabmaßnahme und damit eine längere Bauzeit (mind. 1 Jahr) und höhere Baukosten, Verbaumaßnahmen und Unterfangungsarbeiten werden in Teilbereichen erforderlich, es entsteht ein hochkomplexer Bauablauf. Die Hanglage mit extremen Höhenunterschieden (von ca. + 3,60 m bis – 7,90 m) ergibt Erschwernisse bei Planung und Bau. Die Nähe des 3-geschossigen Schulneubaus zur angrenzenden Wohnbebauung und Schwimmhalle erfordert zusätzliche Gutachten bezüglich der Auswirkungen auf das Wohngebiet hinsichtlich Schallimmissionen und eingeschränkter Belichtung der Klassenräume im Bereich der Schwimmhalle. Die Anforderungen der Schule hinsichtlich funktionaler Raumzusammenhänge können aufgrund der begrenzten Grundstückstiefe nicht vollständig umgesetzt werden. Die Nachteile des Interims sind hierbei besonders zu erwähnen, da diese Kosten keinen Mehrwert erzeugen und die Maßnahme frühestens ein Jahr später fertiggestellt werden kann als ohne Interim. Für das Interim muss ein Gebäude bzw. ein Grundstück für eine Containeranlage zur Verfügung gestellt werden, hierbei müssen die Anbindung des Einzugsgebiets und die Bereitstellung von Sportstätten berücksichtigt werden.

Variante B – Neubau auf dem vorhandenen Rasenspielfeld der bestehenden Freisportanlagen der Gemeinde Schonungen:

Für den Neubau müsste ein insgesamt 15.010 m² großes Grundstück von der Gemeinde Schonungen (derzeit genutzt als Rasenspielfeld) erworben werden. Nach Rücksprache der Regierung von Unterfranken muss in Gehentfernung ein Ersatz für das bestehende Rasenspielfeld geschaffen werden; evtl. wäre dies oberhalb des jetzigen Freisportgeländes möglich, hierfür ist eine Prüfung notwendig auch hinsichtlich der Förderfähigkeit der Neuerrichtung des Rasenspielfeldes.

Die Vorteile dieser Lösung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es ist kein Interim für die Schule erforderlich, es entsteht ein großes Baufenster mit maximaler Flexibilität zur Baukörperanordnung /-gestaltung, die eine hohe Qualität der Räumlichkeiten hinsichtlich Belichtung, Funktionalität, etc., zentraler Pausenhof ermöglicht, die Baufreiheit und gute Zugänglichkeit sind vorhanden, Festlegungen zu Geschossigkeit und Maß der Erweiterbarkeit können im B-Plan-Verfahren berücksichtigt werden, es entsteht ein freistehendes Gebäude auf relativ ebenem Gelände.

Die Nachteile und Zwangspunkte dieser Variante resultieren vor allem aus dem Umstand, dass hier sowohl ein Bebauungsplanverfahren für die Schaffung des Baurechts durchgeführt und die Erschließung (verkehrlich, Kanal, Wasser Strom etc.) geschaffen werden müssen. Hierfür fallen gesonderte Kosten an. Es wird eine relativ große Fläche versiegelt, Eingriffe in den Hecken- und Baumsaum werden notwendig. Bei Erhalt der bestehenden Freisporteinrichtungen (Laufbahn, kleiner Allwetterplatz mit Weitsprunggrube) sind die evtl. schallimmissionsbedingten Auswirkungen auf den Schulneubau zu prüfen.

Variante C – Neubau auf einem von der Gemeinde Schonungen zu erwerbenden Grundstück oberhalb der Freisportanlagen:

Für den Neubau müsste ein insgesamt 13.023 m² großes Grundstück von der Gemeinde Schonungen (derzeit genutzt als Parkplatz und als landwirtschaftliche Fläche) erworben werden.

Die Vorteile dieser Lösung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es ist kein Interim für die Schule und den Rasenspielfeld erforderlich, das sich ergebende Baufenster bietet ausreichende Flexibilität zur Baukörperanordnung /-gestaltung, eine hohe Qualität der Räumlichkeiten hinsichtlich Belichtung, Funktionalität, etc. und ein zentraler Pausenhof sind möglich, die Baufreiheit und gute Zugänglichkeit sind vorhanden, Festlegungen zu Geschossigkeit und Maß der Erweiterbarkeit können im B-Plan-Verfahren gestaltet werden, es gibt keine direkten Schallimmissionen im Umfeld (Freisportgelände abgeschirmt durch Hecken-/ Baumsaum und Hanglage).

Die Nachteile und Zwangspunkte dieser Variante resultieren vor allem aus dem Umstand, dass hier sowohl ein Bebauungsplanverfahren für die Schaffung des Baurechts durchgeführt und die Erschließung (verkehrlich, Kanal, Wasser Strom etc.) geschaffen werden müssen. Hierfür fallen gesonderte Kosten an. Es wird eine relativ große Fläche versiegelt, die Hanglage mit beachtlichen Höhenunterschieden (von ca. + 1.00 m bis – 6.00 m) führt zu zusätzliche Aufwendungen bei Planung und Bau.

Kosten

Bewertet werden hier die Herstellkosten einschl. Planerkosten, die Grundstücks- und Erschließungskosten, die Interimskosten und Abbruchkosten. Es handelt sich um eine Grobkostenschätzung auf Basis einer auf Grundlage der Hauptnutzfläche hochgerechneten Bruttogeschossfläche (BGF); in den Kosten - Stand 3. Quartal 2022 - wurde die aktuelle Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % eingerechnet; es wurde **kein** Puffer, kein Risikoaufschlag und **keine** Indizierung in die Zukunft vorgenommen.

In der Kostengruppe 100 wurden die Kosten für den Grunderwerb einschl. Nebenkosten berücksichtigt. Hier wurden vorsorglich ebenfalls Kosten für evtl. erforderliche Ausgleichsflächen aufgenommen. Mit ca. 482.746 € liegt die Variante A hierbei deutlich über den Kosten der Variante B (278.839 €) und der Variante C (156.351 €).

In der Kostengruppe 200 werden die Abbruchkosten des Bestandsgebäudes in Höhe von ca. 1.827.627 € erfasst und die Kosten für Erschließung. Die Kosten für die Erschließung umfassen bei Variante A Erschließungsbeiträge für die zu erwerbenden Grundstücke in Höhe von 161.476 €, 1.692.991 € für die Herstellung der verkehrlichen Erschließung mit Kanal, Wasser und Strom bei Variante B und 1.718.642 € bei Variante C.

Die Kosten KG 300 und KG 400 wurden auf Grundlage von Kennzahlen (€/m² BGF) vergleichbarer Schulbauprojekte ermittelt ausgehend von einem Mittelwert in Höhe von 3.303 €/m² BGF (Stand 3. Quartal 2022). Nachdem allen drei Varianten das gleiche Bauprogramm zugrunde liegt, unterscheiden sich die Herstellkosten für die KG 300 und KG 400 nur geringfügig, Für Variante B und C wurden 29.373.121 € brutto auf Grundlage des vorgenannten Mittelwertes ermittelt. In den Kosten der Variante A in Höhe von 29.949.141 € wurden zusätzlich Kosten für die Erschwernisse resultierend aus der räumlichen Enge des Baugrundstückes aufgenommen.

Die eigentlichen Kosten für die Freianlagen - KG 500 - unterscheiden sich ebenfalls nur geringfügig, hier spiegeln sich die unterschiedlichen Grundstücksgrößen und evtl. Aufwendungen für die Hanglage wieder. Bei Variante B wurden zusätzlich Kosten für den Ersatzneubau eines Rasenspielfeldes aufgenommen; geschätzt wurden hierfür vorbereitende Maßnahmen in Höhe von ca. 1.691.536 €. Die Kosten für die Ausstattung der Schule in Höhe von ca. 2.048.718 € wurden bei allen Varianten in gleicher Höhe angenommen.

In der Kostengruppe 700 wurden zum einen die Planer und sonstige Baunebenkosten in Höhe von 25 % der Kostengruppen 200 – 600 aufgenommen und zum anderen die Interimskosten für die Variante A in Höhe von ca. 7.257.468 € für Mietcontainer mit einer Vorhaltung von 3 Jahren. Den hohen Interimskosten steht grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme kein Mehrwert gegenüber.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Variante A belaufen sich auf brutto 52.746.374 €, für Variante B auf 47.596.748 € und für Variante C auf 46.385.816 €. Damit stellt sich die Variante C als die wirtschaftlichste Variante dar.

Empfehlung der Verwaltung

Die Variante A scheidet aus Sicht der Verwaltung zum einen aufgrund der hohen Kosten für Interimsmaßnahmen, der terminlichen Auswirkungen des vorgezogenen Abbruchs des Bestandsgebäudes und nicht zuletzt wegen der schwierigen räumlichen Verhältnisse und den sich hieraus ergebenden Zwängen für Bauablauf und fertiges Gebäude aus.

Auf den ersten Blick bot sich mit Variante B ein für die Hanglage ideales Baugrundstück. Die Umsetzung scheitert an der Forderung der Regierung zum Ersatz des Rasenspielfeldes. Eine umfassende Prüfung des Sachverhalts würde die bauliche Maßnahme weiter verzögern mit ungewissem Ausgang.

Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile erscheint die Variante C mit dem Neubau oberhalb des bestehenden Freisportgeländes sowohl aus Kosten- wie auch aus terminlicher Sicht diejenige Variante mit den geringsten Zwängen zu sein, wenngleich auch hier der Hanglage mit entsprechendem baulichen Aufwand Rechnung zu tragen ist. Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der Variante C.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12:1 Stimmen angenommen:

1. Der Empfehlung der Verwaltung wird entsprochen. Es wird die Umsetzung Variante C – Neubau der Realschule auf dem Grundstück oberhalb des Freisportgeländes weiterverfolgt.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

2. Die Verwaltung wird ermächtigt einen Projektsteuerer hinzuzuziehen und ein entsprechendes VgV-Verfahren durchzuführen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

3. Die Verwaltung wird ermächtigt in die entsprechenden Verhandlungsverfahren für die Objektplanung und die notwendigen Fachplaner zu treten.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 8:5 Stimmen angenommen:

4. Der Kreisausschuss beschließt über die Beauftragung der Planer und des Projektsteuerers.

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 01.12.2022

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,

im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 257

TOP 4

Hochbauamt; Bauhof Gerolzhofen – Vorstellung Energiekonzept und Beschluss zur Umsetzung

Sachverhalt

Annette Schiemann, Sachgebiet 11 - Hochbauamt, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mit Hilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Das Institut für Energietechnik (IFE) wurde 2021 beauftragt ein energetisches Konzept für den Bauhof Stützpunkt in Gerolzhofen zu entwickeln. Dabei sollten folgende Parameter Berücksichtigung finden:

- Die Betrachtung der Wärmeversorgung und Energieversorgungsvarianten unter den Aspekten von Wirtschaftlichkeit und Fördermöglichkeiten,
- Die Prüfung der Möglichkeiten einer Belegung der Bauhofdächer mit PV-Anlagen mit Betrachtung von Eigenstromversorgung versus Volleinspeisung,
- Die Wasserstoffversorgung mit HPS-Anlage.

Vor dem Hintergrund eines unsanierten Gebäudestandes aus dem Baujahr 1970, eines aktuellen Wärmebedarfs von 155.00 kWh/a und eines Strombedarfs in Höhe von 12.000 kWh/a, eines gasbetriebenen Niedertemperaturheizkessels aus dem Jahr 1999 und eines defekten BHKW (BJ 2000) sollte von IFE ein wirtschaftliches aber innovatives Wärmeversorgungskonzept mit der Möglichkeit zur Stromeigennutzung durch PV-Anlagen entwickelt werden.

Konzept zur Wärmeversorgung:

Es wurden insgesamt folgende Varianten untersucht: Variante IST (Var.1), Variante Erdgaskessel und repariertes BHKW (Var.2), Variante Erdgaskessel und BHKW H2ready (Var.3), Pelletkessel und BHKW H2ready (Var.4), Pelletkessel (Var.5), Brennstoffzelle + Gaskessel (Var.6), Wärmepumpe (Var.7). Die Untersuchung fand vor den einschneidenden Ereignissen des Ukrainekriegs und der folgenden Energiekrise im Hinblick auf die Erdgasversorgung statt. Die Verwaltung hat eine Überarbeitung Ergebnisse unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse veranlasst.

Investitionskosten netto (Stand 08.2022):

Die Varianten 1, 2 und 3 und 6 setzen nach wie vor auf die Versorgung mit Erdgas, hier wurden Kosten für den Betrieb ohne BHKW, die Reparatur des bestehenden BHKW's bzw. den Ersatz des BHKW's durch BHKW mit H2ready Technologie bzw. auf die Kombination mit Brennstoffzelle betrachtet.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit scheidet diese vier Varianten aus Sicht der Verwaltung aus.

In Variante 7 wurde die Wärmeversorgung über eine Wärmepumpe betrachtet. In Anbetracht des unsanierten Gebäudezustandes und der erforderlichen Vorlauftemperaturen von 80°C ist eine Wärmeversorgung über Wärmepumpe unwirtschaftlich. Mit Investitionskosten in Höhe von 96.700 € bzw. einem nach Förderung verbleibenden Eigenanteil von 62.900 € ist diese Variante zwar „nur“ 15.800 € teurer als die günstigste Variante Pelletkessel, betrachtet man jedoch die Jahresgesamtkosten einschl. Energie-, Wartungs- und Betriebskosten sowie Kapitalkosten rangiert Variante 7 an letzter Stelle hinter den Varianten 1, 2, 3, 4 und 6.

Die Varianten 4 und 5 setzen mit einem Pelletkessel auf eine Heizenergie aus nachwachsenden Rohstoffen. Hierbei wurde der Pelletkessel als Solo-Lösung (Var.5) aber auch in Kombination mit einem BHKW mit H2ready Technologie (Var.4) betrachtet. Für die Variante 4 wurden Investitionskosten in Höhe von ca. 128.400 € ermittelt gegenüber 72.400 € für Variante 5. Betrachtet man die Investition einschl. möglicher Förderung so wären für die Variante 4 103.100 € aufzubringen und für die Variante 5 47.100 €. Auch im direkten Vergleich der Jahresgesamtkosten (Energiekosten + Wartungs-/Betriebskosten + Einnahmen + Kapitalkosten) ergibt sich für den BHKW-Betrieb keine größere Wirtschaftlichkeit, die wirtschaftlichste Variante ist der reine Pelletkessel ohne BHKW.

Auch bei der CO₂ – Bilanz schneidet die Wärmeversorgung mit Pelletkessel ohne BHKW am besten ab. Hier wurde zugrunde gelegt, dass der BHKW-Betrieb aktuell fossil erfolgt, da nach Einschätzung von IFE ein BHKW-Betrieb mit nachwachsenden Rohstoffen nicht wirtschaftlich ist.

Ebenfalls untersucht wurde die Wirtschaftlichkeit einer solarthermischen Anlage für die Warmwasserbereitung in den Sommermonaten. Ein wirtschaftlicher Betrieb wird hier von IFE nicht gesehen, da hierfür der Warmwasserbedarf zu gering ist. IFE empfiehlt die elektrische Warmwassererzeugung über einen Pufferspeicher gespeist durch Strom der PV-Anlage.

Zusammengefasst empfiehlt IFE für die Heizanlage die Umstellung auf eine Wärmeversorgung mit Pellets in Kombination mit einer elektrischen Warmwasserbereitung für den Sommerbetrieb.

Konzept für eine PV-Belegung der Dächer des Bauhof Stützpunkt Gerolzhofen:

In einem ersten Schritt wurden alle Dachflächen der Liegenschaft – Werkstätten und Verwaltungsgebäude – statisch untersucht. Die Tragfähigkeit zur Belegung mit PV-Modulen ist nur bei ca. der Hälfte der Dachflächen gegeben. Dies wurde für die weiteren Betrachtungen von IFE zugrunde gelegt.

Außerdem wurde der Aspekt eines künftig auf E-Mobilität umgestellten Fuhrparks bestehend aus 4 Kastenwägen (z.B. E-Ducato) und 2 elektrisch angetriebene PKW, je mit einer Kilometerleistung von 250 km/Woche, berücksichtigt.

Aus Gründen der nach Einschätzung von IFE derzeitigen Unwirtschaftlichkeit von Stromspeichern für eigenerzeugten Strom im Hinblick auf den Strombedarf am Bauhof Stützpunkt Gerolzhofen blieben diese bei der nachfolgenden Betrachtung unberücksichtigt.

Von IFE wurden zwei Varianten beleuchtet:

Variante 1 sieht zwei getrennte Anlagen vor, wobei eine Anlage der Eigenstromnutzung mit 30 kW_{peak} (optimiert auf den Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung zu 6,61 ct/kWp) dient und eine Anlage der Volleinspeisung mit 48 kW_{peak} (bei einer Einspeisevergütung von 11,34 ct/kWh); der elektrisch betriebene Fuhrpark und die Warmwasserbereitung im Sommer finden ebenfalls Berücksichtigung bei der Betrachtung des Eigenstromverbrauchs. Diese Konzeption der Parallelanlagen weist bei einer grundsätzlich hohen Eigenstromnutzung eine geringere Ladekapazität der E-Fahrzeuge auf.

Die auf Eigenstromnutzung optimierte Anlage weist einen solaren Deckungsanteil von 48% (Verbraucher 12.660 kWh/Jahr + E-Fahrzeuge 24.000 kWh/Jahr = 36.660 kWh/a) auf, damit müssen 18.960 kWh/a durch das Netz abgedeckt werden. Die Amortisationszeit liegt bei 5 Jahren für die Eigenstromnutzung, und 14 Jahren für die Volleinspeisung. Der Gesamtrücklauf nach 20 Jahren beträgt laut IFE 127.000 € bei einer Gesamtinvestition von 91.000,- € und jährlichen laufenden Kosten in Höhe von 1.250 €/a.

Variante 2 geht von einer Vollbelegung der statisch tragfähigen Dächer (außer Norddächer) und einer Anlagengröße von 78 kW_{peak} aus und von einem Eigenstromverbrauch mit Überschusseinspeisung (bei einer Einspeisevergütung von 7,47 ct/kWh) unter Berücksichtigung des elektrisch betriebenen Fuhrparks und der Warmwasserbereitung über PV-Anlage.

Diese Variante weist einen solaren Deckungsanteil von 68% auf (Verbraucher 12.660 kWh/Jahr + E-Fahrzeuge 24.600 kWh/Jahr = 37.260 kWh/a); damit müssen 11.860 kWh/a durch Strombezug über das Stromnetz abgedeckt werden. Die Anlage weist eine etwas größere Ladekapazität der E-Fahrzeuge auf. Die Einspeisequote liegt trotz E-Fahrzeugladung auf hohem Niveau. Ein zukünftiger Mehrverbrauch kann gedeckt werden. Die Amortisationszeit liegt bei 8 Jahren; der Gesamtrücklauf nach 20 Jahren beträgt laut IFE 132.000 € bei einer Gesamtinvestition von 85.000 € und jährlichen laufenden Kosten in Höhe von 1.200 €/a.

Die Variante 2 mit einer Anlagengröße von 78 kW_p erscheint als die wirtschaftlichere Variante und bietet den Vorteil einer größeren Flexibilität bei künftigem Mehrverbrauch. Vor Umsetzung der Maßnahme muss beim Energieversorger eine Verträglichkeitsanfrage gestellt werden.

Wasserstofferzeugung mit einer Home Power Solution – Anlage (HPS)

Die Firma Home-Power-Solution ist Wegbereiter für Solar-Wasserstoff-Gewinnung, entwickelt und produziert integrierte Systeme zur Speicherung und Nutzung von Sonnenenergie für Ein- und Zweifamilienhäuser, aktuell liegen noch keine Referenzgebäude im Nichtwohnungsbau und langjährige Erfahrungen vor. Das System umfasst die Wasseraufbereitung mit Elektrolyseur für die Wasserstofferzeugung und eine Brennstoffzelle für die Rückverstromung des Wasserstoffs. Der Wasserstofflangzeitspeicher wird außerhalb der Gebäude aufgestellt, die maximal mögliche Größe umfasst bis zu 5 Wasserstoffbündel.

Zur Berechnung wurden von IFE folgende Parameter zugrunde gelegt: ein Strompreis von 45 ct/kWh und eine Einspeisevergütung von 7,47 ct/kWh, die benötigte Strommenge zur Autarkie von 11.860 kWh/a bezogen auf die PV-Anlage Var. 2. Die mögliche Einsparung läge bei ca. 2.500 € / a eingerechnet die verlorene Einspeisevergütung durch Wirkungsgradverlust + Brennstoffzelle und jährliche Betriebs-/Wartungskosten für die HPS-Anlage sowie Kapitalkosten. Bei Investitionskosten von ca. 100.000 € und einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren mit einem Zinssatz von 3% ergeben sich für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Mehrkosten von ca. 36.500 € bei (Nutzung von Strom und Wärme) und 84.500 € bei reiner Stromnutzung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich am Bauhof Stützpunkt Gerolzhofen die Wasserstofferzeugung über Solarstrom bei den aktuellen Strompreisen noch nicht rechnet. Die Wirtschaftlichkeit ist eng geknüpft an die Entwicklung der Energiepreise.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Umstellung der Heizanlage auf einen Pelletkessel ohne BHKW. Als begleitende Maßnahmen werden der Umbau des ehemaligen Heizöllagers zu einem Pelletlager, die Berücksichtigung eines großen Pufferspeichers und der Umbau der MSR-Technik erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt **133.500,- € brutto** und wurden in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der PV-Anlagen Variante 2. Neben den Kosten für die PV-Anlage sind hier Kosten für Planung und begleitende Elektroarbeiten erforderlich, damit belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten für diese Maßnahme auf **267.000,- € brutto** und wurden ebenfalls in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Mit beiden Maßnahmen kann nach Aussage von IFE bilanziell die CO2 Neutralität für die Liegenschaft Bauhof Stützpunkt Gerolzhofen erreicht werden.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:

1. Die Wärmeerzeugung am Bauhof Stützpunkt Gerolzhofen wird von einer Gaskesselanlage auf eine Pelletkesselanlage mit Pufferspeicher umgestellt, die Warmwassererzeugung erfolgt im Sommerbetrieb elektrisch. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungen und Ausschreibungen zu veranlassen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:

2. Die Variante 2 - PV-Anlage 78 kW_{peak} soll auf den geeigneten Dachflächen des Bauhof Stützpunkts Gerolzhofen installiert werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungen und Ausschreibungen zu veranlassen. Hierbei ist auch die Errichtung adäquater Speicherkapazitäten zu prüfen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:

3. Die Verwaltung wird ermächtigt auch bei Auftragswerten über 75.000 €, die Leistung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 01.12.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 258

TOP 5

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; „Bauen mit Holz und nachwachsenden Rohstoffen bei kommunalen Gebäuden“

Sachverhalt

Frank Hart, Sachgebietsleiter 11 - Hochbauamt, trägt nachfolgenden Sachverhalt, der zusammen mit dem in der Anlage beigefügten Antrag im Vorfeld der Sitzung bereits im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Bauen mit Holz und nachwachsenden Rohstoffen bei kommunalen Gebäuden“ vom 09.10.2022 vor.

Mit der Begründung, dass das Bauen mit Holz als wirtschaftlichste Lösung für die Vermeidung von Treibhausgasen beim Bauen sowohl bei der Herstellung des Baustoffs als auch beim Einsatz gesehen wird und dass der Einsatz von Holzprodukten zur nachhaltigen Speicherung von CO₂ beitragen kann, soll der vorrangige Einsatz von Holz und nachwachsenden Rohstoffen für die Baumaßnahmen an den Liegenschaften des Landkreises Schweinfurt beschlossen werden. Bei gleicher Eignung soll Holz auch bei tragenden Bauteilen bevorzugt verwendet werden, bei nichttragenden Bauteilen und Dämmstoffen sollen nachwachsende Rohstoffe zum Einsatz kommen. Die Holzbauweise soll den Bauweisen mit mineralischen Baustoffen, Stahl etc. vorgezogen werden, wenn die Rahmenbedingungen den Einsatz zulassen. Zudem werden die weiteren Vorteile des Baustoffs Holz in Bezug auf weitgehende Schadstofffreiheit, die Mehrfachverwendung und die erleichterte Entsorgung im Falle eines Rückbaus hervorgehoben. Zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 mit der angestrebten Klimaneutralität sei der Landkreis gefordert Bauweisen einzusetzen, die ein hohes Maß an Ökologie, Klimafreundlichkeit und einen möglichst geringen Energieverbrauch mit sich bringen.

Für nähere Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu dem Antrag auf Folgendes hinzuweisen:

Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und der Vermeidung von CO₂ ist der Einsatz von Holz und Holzprodukten, sowie der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen für Dämmungen ein nicht zu vernachlässigender Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Bereits in den Anfangsjahren des neuen Jahrtausends wurden sich in der Holzbranche Gedanken zu Lebenszyklusbetrachtungen und Ökobilanzen des Baustoffes Holz im Vergleich zu den fossilen Baustoffen gemacht. Im Rahmen der Veröffentlichungen des Informationsdienstes Holz, zugegeben damals zur Verwendung des zukunftsfähigen

Baustoffes Holz und zur Erreichung von größeren Marktanteilen für den Holzbau, wurden im Kapitel 3 die Erstellung von Ökobilanzen auf Grundlage von 6 realisierten Gebäuden vorgestellt. Die Ökobilanz umfasst neben der generationsübergreifenden Betrachtung des Lebenszyklus (Stoffbildung, Stoffgebrauch, Stoffauflösung) und den damit verbundenen Ressourcenverbrauch mit Auswirkungen auf die Umwelt am Standort und in der Nutzung, auch die Betrachtung der Problemverlagerung an andere Orte oder in andere Umweltmedien. Die Ökobilanz gliedert Baustoffe mit nicht erneuerbarem und erneuerbarem Kohlenstoff, sie betrachtet den Zurichtungsgrad (Aufwand der Veredelung vom Rohstoff zum Produkt) und umfasst den gesamten Lebenszyklus von der Herstellung über die Nutzung bis zur Entsorgung des Produkts. Vor allem das Ende des Lebenszyklus hat dabei eine besondere Auswirkung auf die Ökobilanzierung.

Trotz des in dem Forschungsprojekt festgelegtem Entsorgungsszenarios der thermischen Verwertung am Ende des Lebenszyklus wurde eine Entlastungsfunktion des Holzbaus für die Atmosphäre mit Reduktionspotenzialen von 36 bis 70 Prozent gegenüber der Standardbauweise festgestellt. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass die Gebäude über eine Primärtragstruktur aus Holz verfügen. Der punktuelle Einsatz (nur Dachdämmung und Fußböden etc.) von nachwachsenden Baustoffen erreicht diesen Effekt nicht.

In Anbetracht dieser Studie, neuere Studien werden zu keinem anderem Ergebnis kommen, kann aus Sicht der Verwaltung der mit dem Antrag verfolgte Zweck grundsätzlich erreicht werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist daneben aber auch auf die momentane Marktsituation hinzuweisen. Durch die höheren Anforderungen in der Planung im Holzbau und dem damit verbundenen erhöhten Aufwand zur Erreichung der baulichen Anforderungen im Brand- und Schallschutz und die höheren Preise für Bauprodukte aus nachwachsenden Baustoffen sind im Rahmen der Investition Mehrkosten für die Holzbauweise im Vergleich zum Bauen mit fossilen Baustoffen absehbar. Dem gegenüber könnten auf Grund des hohen Vorfertigungsgrades ggf. Vorteile in einem Zeitgewinn in der Ausführung liegen. Der zu erreichende Vorfertigungsgrad ist allerdings stark abhängig von der zulässigen Vergabepaxis und der hiermit im Zusammenhang stehenden Möglichkeit zum Zusammenfassen von verschiedenen Gewerken in ein Gewerk.

Auch ist der Aufwand der Lebenszyklusbetrachtung respektive für die Ökobilanzierung zeitlich und kostentechnisch nicht zu unterschätzen. Perspektivisch ist der Einsatz nachwachsender Rohstoffe aber bei Neubauten ohnehin anzustreben, um im Hinblick auf verschiedene Förderprogramme Energiestandards nachzuweisen.

Die Zertifizierung des verwendeten Holzes als nachhaltig produziert Holz bildet bei uns schon seit längerem eine Grundlage der Vergabepaxis und wird bei jedem entsprechenden Bauvorhaben gefordert.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann dem Beschlussvorschlag aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit 5:7 Stimmen abgelehnt:

Bei der Auswahl von Baustoffen sind vorrangig nachhaltige ökologische Produkte zu verwenden. Bei gleicher Eignung ist aufgrund seines CO₂-Vermeidungseffekts dem Baustoff Holz, auch bei tragenden Bauteilen, der Vorzug zu geben. Für die wirtschaftliche Bewertung der Investitionen soll dabei der gesamte Lebenszyklus (Erstellung, Nutzung/Unterhalt und Entsorgung) des Baustoffs betrachtet werden.

Das eingesetzte Holz soll ein FSC oder PEFC-Zertifikat besitzen.

Der Beschluss soll grundsätzlich Anwendung finden bei Neubauten bzw. Anbauten, bei Sanierungen und bei Dämmmaßnahmen der kommunalen Gebäude. Soweit möglich sollen demnach Bauten in Holzbauweise ausgeführt werden und Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden (z.B. Flachs, Holzfaserdämmplatten oder Holzfaser-Verbundstoffe).

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 01.12.2022

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,

im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 259

TOP 6

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; „Erneuerbare Energien für die Liegenschaften des Landkreises Schweinfurt“

Sachverhalt

Frank Hart, Sachgebietsleiter 11 - Hochbauamt, trägt nachfolgenden Sachverhalt, der zusammen mit dem in der Anlage beigefügten Antrag im Vorfeld der Sitzung bereits im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Erneuerbare Energien für die Liegenschaften des Landkreises Schweinfurt“ vom 09.10.2022 vor.

Mit der Begründung, dass die möglichst schnelle und vollständige Umstellung unserer gesamten Energieversorgung auf heimische Erneuerbare Energien eine gute Energiepolitik ausmacht und nur so das von der internationalen Gemeinschaft in Paris 2015 erklärte Ziel zur Begrenzung der Erwärmung der Erdatmosphäre auf 1,5°C erreicht werden kann, wurden folgende drei Punkte zur Beratung und anschließender Beschlussfassung vorgelegt:

1. Bei Neubau und Austausch von Heizanlagen einer Liegenschaft wird der Wärme- und Kältebedarf zu 100 % durch die Nutzung Erneuerbarer Energien gedeckt.
2. Soweit umsetzbar, sollen bei größeren Anlagen auch KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungs-Anlagen) zur Erzeugung von Wärme und Strom installiert werden. Dabei sollen insbesondere Anlagen, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden zum Einsatz kommen. Beim Einsatz von Biogas kann dies entweder direkt über eine benachbarte Biogasanlage bezogen oder über das Gasnetz mit entsprechendem Zertifikat für die Herkunft aus Erneuerbaren Energien geliefert werden.
3. Der Bedarf kann auch aus Fernwärme abgedeckt werden, falls sichergestellt ist, dass es den Anforderungen des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) entspricht.

Aus Sicht der Verwaltung ist im Hinblick auf den Antrag auf Folgendes hinzuweisen:

Zum Punkt 1:

Beim Neubau und Austausch von Heizanlagen soll der Energiebedarf für Wärme und Kälte aus zu 100% erneuerbaren Energien gedeckt werden. Es handelt sich hier um eine ambitionierte Anforderung an Bauvorhaben, die im Hinblick auf die Endlichkeit fossiler Rohstoffe, die aktuelle Volatilität der Preise für fossile Rohstoffe und die Vermeidung von CO₂-

Ausstoß aber gerechtfertigt ist. Einschränkend hinzuweisen ist auf die Liegenschaften, die erst kürzlich auf Fernwärme umgestellt worden sind bzw. kurz vor der Umstellung stehen. Hier sind die Maßgaben aus Ziff. 1 des Beschlussantrags im Moment für den Landkreis nicht umsetzbar. Die Liegenschaften im Stadtgebiet Schweinfurt mit einem Fernwärmeanschluss (Celtis umgestellt, Hauptgebäude Landratsamt kurz vor der Umstellung und BSZ zukünftig) sind abhängig vom Betrieb der Stadtwerke Schweinfurt, die wohl als erklärtes Ziel ihres Hauptwärmelieferanten GKS eine vollständige Umstellung auf erneuerbare Energien (Klärschlammverbrennung statt Kohle) bis 2028 in Aussicht gestellt haben.

Bei zukünftigen Projekten kann die Forderung des Antrags bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

Aus vorgenannten Gründen kann dem Antrag aus Sicht der Verwaltung nur unter der Einschränkung der Ziff. 3 des Antrags zugestimmt werden.

Zum Punkt 2:

Nach erster Prüfung bietet sich bei unseren Liegenschaften zum überwiegendem Teil keine Möglichkeit zum Bezug von Biogas aus einer nahegelegenen Biogasanlage an. Zudem ist die Verstromung durch den Biogasanlagenbetreiber direkt in aller Regel effektiver und vom Betreiber auch so gewollt. Wir könnten allerdings von der Abwärme mit einer Liegenschaft profitieren, wenn sich die Gelegenheit bietet. Allerdings ist hier in aller Regel im Interesse des Anlagenbetreibers eine permanente Abnahme und damit der Verbrauch über das ganze Jahr sicherzustellen, der sich in unseren Liegenschaften in aller Regel nicht darstellen lässt.

Eine Prüfung des Einsatzes einer KWK Anlage kann in die Machbarkeitsstudien für zukünftige Projekte mit einfließen. Vor allem ist dies dann sinnvoll, wenn über ein eventuell verfügbares Gasnetz zertifiziertes Gas aus erneuerbaren Energien bezogen werden kann. Eine KWK Anlage betrieben mit z.B. dem nachwachsenden Rohstoff Holz ist nach bisherigen Erkenntnissen (u.a. erst kurzfristig erfolgte Bewertung des IFE für den Bauhof – Stützpunkt Gerolzhofen) nicht wirtschaftlich.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag insoweit zugestimmt werden, soweit im Zuge von bestimmten Bauprojekten eine Betrachtung der Möglichkeit von KWK-Anlagen im Rahmen von Machbarkeitsstudien erfolgen soll.

Zum Punkt 3:

Der Anforderung, dass beim Einsatz von Fernwärme sichergestellt sein muss, dass die Anforderungen des EEWärmeG erfüllt sind, ist sinnvoll und kann von der Verwaltung umgesetzt werden. Die bisher errichteten Anlagen im Stadtgebiet Schweinfurt erfüllen diese Anforderung. Die Fernwärme hat einen Anteil von 65% aus erneuerbaren Energien, gefordert nach EEWärmeG sind mindestens 55%.

Die Verwaltung schlägt deshalb folgenden leicht modifizierten Beschluss vor:

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 8:4 Stimmen angenommen:

1. Bei Neubau und Austausch von Heizanlagen einer Liegenschaft wird der Wärme- und Kältebedarf zu 100 % durch die Nutzung Erneuerbarer Energien gedeckt, soweit er nicht aus Fernwärme im Sinn von Ziff. 3 bezogen wird.
2. Soweit umsetzbar, sollen bei größeren Bauvorhaben auch KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungs-Anlagen) zur Erzeugung von Wärme und Strom im Rahmen von Machbarkeitsstudien betrachtet werden. Dabei sollen insbesondere Anlagen, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden zum Einsatz kommen. Beim Einsatz von Biogas kann dies entweder direkt über eine benachbarte Biogasanlage bezogen oder über das Gasnetz mit entsprechendem Zertifikat für die Herkunft aus Erneuerbaren Energien geliefert werden.

3. Der Bedarf kann auch aus Fernwärme abgedeckt werden, falls sichergestellt ist, dass es den Anforderungen des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) entspricht.

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 01.12.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 260

TOP 7

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; „Photovoltaik auf Parkplatzflächen des Landkreises Schweinfurt“

Sachverhalt

Frank Hart, Sachgebietsleiter 11 - Hochbauamt, trägt nachfolgenden Sachverhalt, der zusammen mit dem in der Anlage beigefügten Antrag im Vorfeld der Sitzung bereits im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Photovoltaik auf Parkplatzflächen des Landkreises Schweinfurt“ vom 09.10.2022 vor.

Mit der Begründung, dass aus Sicht der Fraktion zu Erreichung des Ziels der klimaneutralen Verwaltung bis 2030 es sinnvoll erachtet wird, versiegelte Flächen wie Parkplätze für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen neben der eigentlichen Zweckbestimmung hinzuzuziehen, wurden dem zuständigen Ausschuss folgende vier Punkte zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung vorgelegt:

1. Alle offenen Parkplatzflächen des Landkreises Schweinfurt werden hinsichtlich ihrer Eignung für die Photovoltaiknutzung überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft vorzulegen.
2. Sofern keine baulichen oder umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekte einer Ausstattung mit Photovoltaik-Modulen entgegenstehen, sind mindestens 60 Prozent der Stellplatzfläche der jeweiligen offenen Parkplatzflächen bis 2025 mit Photovoltaik-Modulen auszustatten.
3. Der Landkreis stellt sicher, dass auch in den Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen auf offenen Parkplatzflächen überprüft und, falls möglich, bis 2025 umgesetzt wird. In Gremien und Gesellschaften, in denen er eine Minderheitsbeteiligung besitzt, initiiert er entsprechende Beschlüsse.
4. Der Landkreis Schweinfurt verpflichtet sich bei Neubauten von offenen Parkplatzflächen mindestens 60 Prozent der Stellplatzfläche mit Photovoltaik-Modulen auszustatten.

Aus Sicht der Verwaltung ist im Hinblick auf den Antrag auf Folgendes hinzuweisen:

Zum Punkt 1:

Die Verwaltung unterstützt den Prüfauftrag und sieht eine Prüfung bis zum Ende des ersten Halbjahres 2023 als machbar an. Das für die Hochbaumaßnahmen zuständige Gremium ist allerdings der Kreisausschuss, weshalb aus Sicht der Verwaltung ein Bericht auch in diesem Gremium für erachtet wird.

Zum Punkt 2:

Gerade bauliche oder umwelt- und naturschutzrechtliche Aspekte können einer Ausstattung bestehender Liegenschaften entgegenstehen. So sind bei den Stellplätzen regelmäßig in den Bebauungsplänen Festsetzungen zur erforderlichen Durchgrünung mit schattenwerfenden Bäumen vorhanden, die einer Nutzung der Stellplatzflächen durch Photovoltaik erst einmal nicht zuträglich sind, oder sogar eine wirtschaftliche Positionierung verhindern. Auch werden die Parkplätze regelmäßig durch Vorgabe der Bebauungspläne zur flächenmäßigen Versickerung des dort anfallenden Oberflächenwassers genutzt, was der Überlastung von Kanälen entgegenwirkt und die Regeneration des Grundwasserspiegels unterstützt. Es gibt noch weitere Aspekte, die im Einzelfall geprüft werden müssten. So kann bspw. auch eine Verschattung von Fensterflächen unserer Liegenschaften durch PV-Anlagen über unmittelbar neben der Liegenschaft gelegenen Parkflächen einer Ausstattung mit Photovoltaik entgegenstehen. Eine Mindestausstattung mit 60 Prozent der Fläche scheint der Verwaltung deshalb nicht in jedem Fall möglich und deshalb als verbindliche Vorgabe zu pauschal.

Je nach Ergebnis der unter Ziff. 1 vorgesehenen Prüfung sollte aus Sicht der Verwaltung die mit Photovoltaikmodulen zu belegende Parkplatzfläche und der damit verbundene Ertrag in Summe mit den Erträgen aus der an der Liegenschaft ebenfalls vorgesehen Dachnutzung mit Photovoltaikmodulen in einem Konzept für die wirtschaftliche Verwendung der Erträge ermittelt werden. Im Falle eines zu geringen Eigenverbrauchs muss aus Sicht der Verwaltung von Seiten des Netzbetreibers auch eine für den Landkreis wirtschaftliche Einspeisemöglichkeit bestehen.

Im Moment läuft noch die Umsetzung des Prüfauftrags für die Nutzung von Dachflächen an unseren Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen. Wie am Beispiel Bauhof Stützpunkt Gerolzhofen wurde dort ein Konzept erstellt mit dem Ergebnis, dass eine vollständige Belegung der möglichen Dachflächen nicht sinnvoll und vor allem nicht wirtschaftlich erscheint. Die Prüfung hat mehrere Monate in Anspruch genommen. Angesichts der Abarbeitung des Beschlusses Belegung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen und der Dauer für die konzeptionelle Betrachtung der sinnvollen Verwendung der erzielten Erträge, sieht die Verwaltung die geforderte Umsetzung bis 2025 als zeitlich nicht möglich an. Ggf. können im Zuge der Vorstellung der Prüfungsergebnisse aus Beschlussziffer 1 Aussagen zu einem zeitlichen Realisierungshorizont getroffen werden.

Zum Punkt 3:

Die Prüfung kann auf die Liegenschaften, die von den Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung genutzt werden, ausgeweitet werden. Hier sind die Liegenschaften, die von der GeoMed-Kreisklinik GmbH und von der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH genutzt werden, von Relevanz. Diese Liegenschaften sind ohnehin im Eigentum des Landkreises und die Prüfung erfolgt somit im Rahmen der Punkte 1 und 2. Für die AES GmbH hat dies mangels vorhandener Parkplätze keine Relevanz.

Auch für die Mehrzahl der Minderheitsbeteiligungen dürfte die Thematik mangels eigener Parkplätze keine Relevanz haben. Dennoch kann der Landkreis Schweinfurt eine Prüfung initiieren, ob unter den Maßgaben nach Nr. 2 offene Parkflächen mit Photovoltaik-Modulen ausgestattet werden können.

Zum Punkt 4:

Eine Betrachtung im Rahmen der Planung ist möglich. Auch hier sind aus den o.g. Gründen aus Sicht der Verwaltung konzeptionelle Betrachtungen zur Verwendung des Ertrags aus der Photovoltaikanlage anzuraten und die geforderten mindestens 60% Ausstattung kritisch zu hinterfragen und nicht pauschal festzulegen.

Die Verwaltung schlägt deshalb folgenden modifizierten Beschluss vor:

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 11:1 Stimmen angenommen:

1. Alle offenen Parkplatzflächen des Landkreises Schweinfurt werden hinsichtlich ihrer Eignung für die Photovoltaiknutzung überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreisausschuss vorzulegen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 3:9 Stimmen abgelehnt:

2. Sofern keine baulichen oder umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekte einer Ausstattung mit Photovoltaik-Modulen entgegenstehen, sind in gesamtheitlicher Betrachtung mit den Anlagen auf dem Dach, Stellplatzfläche mit Photovoltaik-Modulen auszustatten, soweit die jeweilige Investition wirtschaftlich und im Hinblick auf eine über den Eigenverbrauch hinausgehende Einspeisung netzverträglich ist. Die Umsetzung der Überdachung der Parkplatzflächen an den bestehenden Liegenschaften ist zeitlich soweit möglich im Zuge mit der Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaik-Modulen vorzusehen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 3:9 Stimmen abgelehnt:

3. In den Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung hat die Installation von Photovoltaikanlagen auf offenen Parkplatzflächen derzeit keine Relevanz. Für Gesellschaften, in denen der Landkreis eine Minderheitsbeteiligung besitzt, wird der Landkreis Schweinfurt (soweit dies in der jeweiligen Gesellschaft eine Relevanz haben kann) eine zeitnahe Prüfung initiieren, ob unter den Maßgaben nach Nr. 2 offene Parkflächen mit Photovoltaik-Modulen ausgestattet werden können.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 3:9 Stimmen abgelehnt:

4. Der Landkreis Schweinfurt verpflichtet sich bei Neubauten von offenen Parkplatzflächen mindestens 60 Prozent der Stellplatzfläche mit Photovoltaik-Modulen auszustatten. Dies gilt nicht, wenn bauliche oder umwelt- und naturschutzrechtliche Aspekte einer Ausstattung mit Photovoltaik-Modulen entgegenstehen oder in gesamtheitlicher Betrachtung die Gesamterträge an Photovoltaikstrom aus Nutzung der Dachflächen und der Überdachung von Parkflächen nicht wirtschaftlich genutzt werden können und netzverträglich sind.

NIEDERSCHRIFT

über die

24. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

**am Donnerstag, 01.12.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 8

Verschiedenes

Sachverhalt

--

Beschluss

Ohne

Da keine weiteren Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreisausschusses vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.